

REZENSIONEN

Andrea Kretschmann, Regulierung des Irregulären. Carework und die symbolische Qualität des Rechts, Weilerswist (Velbrück Wissenschaft) 2016, 332 Seiten, 34,90 €

In den Jahren 2006-2009 wurde in Österreich die häusliche 24h-Pflege durch (meist slowakische) Pflegekräfte rechtlich geregelt. Die Regelung legalisierte Praxen, die zuvor als "irreguläre" sehr verbreitet waren, sozialversicherungs-, steuer-, aufenthalts- und arbeitsrechtlich aber problematisch und weitgehend rechtswidrig waren. Die Neuregelung hatte – was für eine rechtliche Regelung nicht selbstverständlich ist – messbare Effekte und Auswirkungen auf das Verhalten der Akteur*innen. Diese Entwicklung, die sie "Emersione" (Auftauchen in die Legalität) nennt, hat Andrea Kretschmann in ihrer Dissertation zum Anlass genommen, die Wirkungen rechtlicher Regelungen rechtsoziologisch zu untersuchen – und im Vorbeigehen zu zeigen, wie mit Hilfe Bourdieu'scher Ansätze Rechtskonformität und Rechtsbewusstsein erklärt, verstanden und empirisch erforscht werden können.

Die Arbeit startet mit einer ausgezeichneten Beschreibung der gesellschaftlichen Problemlage (S. 23 ff.). Hier beschreibt sie die Rahmenbedingungen der "gesellschaftlichen Organisation von Care in Österreich", in der Geschlechterverhältnisse, Migrationsregimes und Demografie so zusammen spielen, dass die Verhältnisse in der 24h-Pflege trotz deren Irregularität gesellschaftlich sichtbar und gleichzeitig praktisch nicht sanktioniert werden. Sie erläutert anschließend die Neuregelungen, die zur österreichischen "Emersione" geführt haben. Hervorzuheben ist dabei nicht nur die Detailgenauigkeit, in der die Regelungen dargestellt werden, sondern auch die anschauliche Darstellung der (durch Wahlkampfdynamiken bestimmten) Rechtsetzungsprozesse (S. 51 ff.).

Im zweiten Teil stellt die Autorin den theoretischen Rahmen dar, der die empirische Studie methodisch informiert und mit dem sie auf Grundlage von Bourdieus kulturosoziologischen und anderen praxistheoretischen Ansätzen den Anschluss zu den „legal consciousness studies“ der älteren rechtsoziologischen Forschung findet. Dieser Teil ist mit „Soziale Intelligibilität im Feld des Rechts“ überschrieben (S. 82 ff.), eine

Begrifflichkeit, die im Folgenden jedoch kaum noch eine Rolle spielt. Erläutert wird in der Sache, wie und womit Verhalten in einem bestimmten Feld und in einem bestimmten Habitus für Handelnde selbst und ihre soziale Umgebung verständlich wird (S. 97 ff.). Für die Studie von Bedeutung ist dabei vor allem die kultur- und wissenssoziologisch begründete Feststellung, dass der Habitus das Subjekt zwar "an die Geschichte seines Gewordenseins" bindet (S. 100 f.), eingewölbte Muster aber in Krisen verändert werden können, insbesondere wenn innere Konflikte entlang unterschiedlicher Sinnssysteme ausgetragen werden müssen.

Für die eigene empirische Untersuchung nimmt sie sich Veränderungen „rechtskonformer Handlungsorientierungen der RechtsadressatInnen“ im Feld der 24h-Pflege vor. Sie begreift diese Handlungsorientierungen als "abhängig von Habitus und sozialen Ressourcen, Operationen des objektiven rechtlichen Feldes und der (auch sozial prozessierten) symbolischen Gewalt" (S. 123). Daraus ergibt sich ein komplexes Untersuchungsprogramm (S. 133): Die Autorin führte in den Jahren 2008/2009 Interviews mit Familienangehörigen der zu Pflegenden einerseits und mit Careworkerinnen andererseits und fragte dabei insbesondere nach der Bedeutung, die die Einzelnen der Rechtskonformität ihres Handelns allgemein sowie der Konformität mit der konkreten rechtlichen Regelung zumessen. Da alle Befragten ihr Verhalten vor der Reform nicht umstandslos als rechtskonform werten konnten, führte die Neuregelung für alle dazu, dass das Recht geringere Widersprüche zwischen möglichen Sinnoptionen aufwarf.

In der Auswertung werden exemplarische Fälle vorgestellt, immer entlang der Frage, ob die Befragten rechtliche Regulierung primär als Angebote, als autoritative Vorgabe oder als objektive Zwangsstruktur wahrnehmen: In dem Fall, der unter der Überschrift "Regulierung als Angebotsnorm" behandelt wird, wo das Handeln also eher als werte- oder pragmatisch interessensorientiert begründet wird, habe die Neuregelung vor allem die Herstellung eines konsistenten Selbstbilds erleichtert (S. 157 ff.), jedenfalls für diejenigen, die die soziale Absicherung der Careworkerinnen für richtig halten. Für wen Regulierung dagegen eine "autoritative Vorgabe" war, der

oder die habe mit der bisherigen Irregularität vor allem wegen des Normübertritts als solchem Probleme gehabt und danach dazu geneigt, die Regularisierung als Bekräftigung der Norm wahrzunehmen, der nun nicht mehr zuwider handelt wurde (S. 182 ff.). Wer hingegen eher die „objektive Zwangsstruktur“ der Regulierung wahrnahm, habe mit der Neuregelung höhere Sanktions- oder auch nur Anzeigebereitschaft befürchtet (S. 203 ff.).

Auf S. 225 ff. wird unter der Überschrift „Handlungsspielraum und *sense juridique*“ in einer Querschnittsperspektive (merkwürdigerweise als „Exkurs“ bezeichnet) gezeigt, inwiefern die Haltung zum und der Umgang mit Recht vom kulturellem Kapital der Personen abhängt. Zum Teil bezeichnet die Autorin dies auch als symbolisches oder juridisches Kapital (S. 233); überwiegend geht es ihr dabei um Wissen um das Recht und Rechtskenntnisse. Die Umwandlung von sozialem Kapital in rechtliches Kapital gebe den Akteur*innen Möglichkeiten der strategischen Nutzung („*sense juridique*“, „Spiele“ mit der Regulierung). Eine weitere Querschnittsperspektive eröffnet sie mit dem Blick auf die Macht- und Herrschaftsbeziehungen in den Privathaushalten (S. 241 ff.). Hier geht sie jedoch nur auf Fälle ein, in denen auch nach der Gesetzesänderung keine Regularisierung stattgefunden hat; hier beschreibt sie, inwiefern die Regulierung zum Teil die Sozialbeziehung als gewaltsam „entblößt“ habe (S. 251; eine Careworkerin konnte die Regularisierung nicht gegen den Willen der Familienangehörigen durchsetzen; in einem anderen Fall hatte allerdings die Careworkerin dies selbst nicht gewünscht).

In der Schlussthese, die rechtliche Regulierung wirke in diesen Fällen „in ihrer symbolischen Qualität“ (S. 261 ff.), wird nicht ganz deutlich, zu welchen anderen Wirkungsmechanismen der Regulierung hier abgegrenzt werden soll; die Sanktionsdrohung spielt jedenfalls für einige der Befragten durchaus eine Rolle. Letztlich geht es hier um die spezifische Perspektive und Fragerichtung – und damit darum, was ein von Bourdieu inspirierter Ansatz zur Fortführung der „legal consciousness“-Forschung mit ihrer Differenzierung zwischen Anerkennung, Legitimation und Abschreckung beitragen kann: Die Studie zeigt, wie rechtskonforme Handlungsorientierungen durch Anerkennung, d.h. durch „Aneignung rechtlicher Stimuli“ ausgebildet werden – und dass diese Anerkennung etwas damit zu tun hat, ob die rechtliche Ordnung im Glauben der Akteur*innen die legitime Ordnung darstellt (die

Autorin verweist auf den „Offizialisierungsscharakter“ in der Terminologie Bourdieus). Sie zeigt auch, dass Anerkennung nicht Umsetzung oder Durchsetzung ist, sondern eine Teilnahme am Spiel; die Akteur*innen seien dann „in ludo iuris“.

Die Autorin betont am Ende (S. 278 ff.), die Akteur*innen durchliefen keinen grundlegenden Wertewandel oder Wandel von Handlungsorientierungen, sondern aktivierten ihren Habitus, mit dem ein Rechtsverständnis verortet ist, um sich an die neue Situation anzupassen und eine für sich selbst jeweils stimmige Praxis zu entwickeln. Die Zusammenfassung, die Befragten würden überwiegend auf generalisierte Bezugnahmen auf das Recht zurückgreifen (S. 280), scheint mir aber die Interviews zu einseitig zu interpretieren; in diesen geht es durchaus sehr konkret um Details der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und konkrete Sanktionserwartungen. Und obwohl der Widerspruch gegen rational-choice-Annahmen der Rechtsorientierung, der sich aus den kulturosoziologischen Annahmen ergibt, gut begründet ist, hätten die konkreten Kosten-Nutzen-Erwägungen, die für einzelne Akteur*innen in allen drei exemplarischen Fällen zum subjektiven Umgang mit dem Recht gehören, durchaus eine Erwähnung verdient.

Von generellem Interesse für die Rechtssoziologie ist vor allem, dass die Autorin mit der Bourdieu'schen Praxistheorie einen Ansatz für die Rechtssoziologie weiter entwickelt, der schon seit längerem als vielversprechend gilt. Und sie zeigt, was die Bourdieu'sche Theorie für die Analyse juristischen Alltagshandelns bzw. Rechtsperformativität im Alltag (S. 121) auf anderen Feldern als dem im engeren Sinn juristischen Feld bedeuten kann. Sie findet so auch einen interessanten Weg, die Verbindung zur Rechtsbewusstseins-Forschung herzustellen und diese Verbindungs- und Traditionslinien aufzuschließen.

Während praxistheoretische Studien sonst überwiegend zu stärker ethnografischen Methoden der empirischen Sozialforschung greifen, zeigt die Autorin hier, dass man auch lediglich mit Interviews subjektive Handlungsorientierungen untersuchen kann – wenn man die spezifische soziale Dynamik der Interview-Situation in Rechnung stellt (S. 135 ff.). Die Grenzen zeigen sich bei einem Interview mit einem Familienangehörigen, der niedrigen sozialen Status und zuvor keine Erfahrung mit solchen Interviews hatte (S. 219).

Die Aussagen zu den Wirkungen der Regulierung im konkreten Fall verallgemeinern mir allerdings z.T. etwas zu stark. So ist es zwar richtig, dass die Ergebnisse ausgezeichnet zeigen, wie die Akteur*innen in die rechtspolitische Ausgestaltung des pflegerischen Feldes integriert sind und wie sie mit ihren je spezifischen Bewältigungs- und Verarbeitungsweisen zur Legitimierung und Autorisierung der Regulierung beitragen (S. 283 ff.). Aber die spezifischen Wirkungen bzw. der besondere „Erfolg“ der österreichischen Regularisierung hat dann auch viel damit zu tun, dass mit dieser von Anfang an keine Veränderungsperspektiven, sondern nur Legalisierungsperspektiven verbunden waren („emersione“).

Etwas bedauerlich ist auch, dass zwar Differenzlinien hinsichtlich sozialer Herkunft und sozialer Position thematisiert werden, nicht jedoch die ausländerrechtliche Stellung oder die berufliche Qualifikation der Careworkerinnen. Denn diese beiden Merkmale prägen ja das Verständnis von „Irregularität“, das der Arbeit bzw. der gesetzlichen Regelung zugrunde liegt (S. 46): Mit der Neuregelung sollte die Tätigkeit einerseits von Nicht-EU-Bürger*innen (Slowakei), andererseits von nicht krankenpflegerisch qualifizierten Personen in der Pflege legalisiert werden. Jedenfalls eine Careworkerin spricht explizit an, dass sie sich wegen fehlender Partizipationsmöglichkeiten nicht so sehr als Teil der österreichischen Gesellschaft sehe (S. 157 ff.). Auch alternative Regulierungsmöglichkeiten (z.B. im Hinblick auf Qualifikationsanforderungen) scheinen nur manchmal auf; die öffentliche Debatte um Alternativen kann aber die Aneignung derjenigen Norm, die sich im politischen Prozess durchgesetzt hat, durchaus auch geprägt haben. Insgesamt kommt so der Zusammenhang zwischen einem sozialen Sinn von Zugehörigkeit und der Aneignung von Recht zu kurz.

Die Behauptung, die Neuregelung trage zur „Versteinerung“ sozialer Ungleichheit bei (S. 285), konnte ich dem Material ebenfalls nicht entnehmen. Vermutlich bezieht sich diese Aussage auch darauf, dass die Regularisierung überwiegend dadurch erfolgt, dass Careworkerinnen als Selbstständige tätig werden (S. 80 f.). Wenn die Familienangehörigen in der Arbeit als „Arbeitgeber*innen“ bezeichnet werden, ist dies deshalb zumindest unpräzise. Auch bleibt im Dunkeln, welche Rolle in diesem Prozess die „Vermittlungs“-Agenturen spielen; die Bedeutung dieser Akteur*innen bei der Gestaltung des Feldes scheint nur vereinzelt auf (S. 193, S. 273).

Rechtssoziologisch wirft die Arbeit viele interessante Fragen auf, über die Entwicklung eines theoretischen Begriffsverständnisses von Rechtskonformität hinaus (S. 288 f.). Eine wichtige Frage wird deutlich, wenn man reflektiert, welche spezifische Regulierungsweise hier in den Blick genommen wurde. Die Autorin nennt dies „Regularisierung“: Angesichts der bestehenden „irregulären“ Praktiken im Bereich der Pflege wirkten ermöglichte Normen handlungsbeschränkend (S. 129). Irregularität wird hier offensichtlich als Parallelbegriff zu dem später verwendeten Begriff des „Delikts“ (S. 288) verwendet; die Vermeidung des Begriffs „Rechtswidrigkeit“ geht möglicherweise darauf zurück, dass die Autorin an Alttagsverständnisse bzw. sozialwissenschaftliche Begriffe anknüpft. In dem Rechtsgebiet, das sie untersucht, ist dies auch unproblematisch. Hier geht es um Regulierung mit klar verhaltenssteuernden und verhaltensbegrenzenden Intentionen; und es geht um recht einfach zu verstehende und anzuwendende Normen.¹ Die Arbeit kann also auch Laien aufgrund von deren Orientierung an der entsprechenden Sinnssphäre als Zugehörige zum „objektiven“ juridischen Feld konzeptionieren (S. 132), ohne dass die Frage aufkommt, wie sich unterschiedliche Rechtsverständnisse von Laien und Rechtsakteur*innen auf konkrete Praktiken auswirken. Wo die Unbestimmtheit des Rechts selbst weitere Handlungsoptionen eröffnet oder wo das (Privat-)Recht Gestaltungsmöglichkeiten anbietet, wird „Rechtskonformität“ noch einmal andere Dimensionen aufweisen.

Nicht nur, weil diese innovative Arbeit diese Fragen anstößt, sondern auch, weil sie überzeugende Antworten auf dringende Fragen der empirischen Rechtsforschung anbietet, ist das Werk für alle wichtig, die sich für Rechtssoziologie interessieren. Es geht um viel mehr als um Carework. Und die Arbeit ist ausgezeichnet geschrieben: Es erwartet Sie in jeder Hinsicht ein intellektuelles Vergnügen.

Eva Kocher

¹ Wenn man von der zivil- und arbeitsrechtlichen Qualifizierung der Rechtsverhältnisse zwischen Careworkerinnen, Familienangehörigen und Agenturen einmal absieht, die aber nicht im Blick der Arbeit liegen.

Daniel Loick, Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts, Berlin (Suhrkamp Verlag), 2017, 342 Seiten, 20,00 €

In den letzten Jahren sind im deutschsprachigen Raum sehr produktive und zugleich kritische Rechtstheorien mit unterschiedlichen Schwerpunkten entstanden: materialistische Ansätze, die die Eigengesetzlichkeit der Rechtsmaschinerie rekonstruieren,¹ systemtheoretische Arbeiten, die die Theorie von Niklas Luhmann kritisch wenden und durch ästhetische Potentiale die Selbstreflexion des Rechts bestärken,² und rechtsphilosophische Positionen, die nichts weniger als eine grundlegende Kritik der subjektiven Rechte vollziehen.³ Einen nicht minder produktiven Beitrag liefert nun der Frankfurter Philosoph Daniel Loick mit seiner bei Suhrkamp erschienenen Habilitationsschrift *Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*.

Loicks Arbeit unterscheidet sich gegenüber anderen kritischen Rechtstheorien, indem er eine sozialphilosophische Perspektive einnimmt: Er untersucht, inwiefern das Recht ein gutes und gelingendes Zusammenleben der Menschen ermöglichen kann oder ob das Recht für dieses Projekt nicht vielmehr ein strukturelles Hindernis darstellt. Damit rückt er die Frage des guten Lebens zurück in den Raum des Rechts, die insbesondere durch rechtspositivistische Ansätze ignoriert wird, die strikt zwischen dem Recht einerseits und der Moral bzw. Ethik andererseits unterscheiden wollen. Loick insistiert darauf, dass eine kritische Theorie des Rechts sich unweigerlich mit der sozialen Desintegrationskraft der Verrechtlichung auseinander zu setzen habe. Die Grundthese seiner Schrift folgt der Einsicht, dass das Recht pathologische Effekte produziert: Obwohl das liberale Rechtsprojekt der Moderne gerade dazu beitragen sollte, die Freiheit der Menschen, ihre Kommunikation und ihr Zusammenleben zu sichern, bewirke das Recht das genaue Gegenteil. Die Rechtsform affiziere auf eine ganz grundsätzliche Weise, wie die Menschen sich zu sich selbst, zur Welt und zu anderen verhalten (12). Das Recht trage erheblich dazu bei, dass die Menschen defizitär, gebrochen und entfremdet subjektiviert werden. Sein literarisches Beispiel in der Einleitung ist die kleistsche Figur des Michael Kohlhaas, der „entsetzlich rechtschaffen“ sei, weil gerade sein Drang auf die

Durchsetzung nach Gerechtigkeit in Mord und Totschlag enden würde. Diese sozialpathologischen Effekte des Rechts definiert Loick in Anlehnung an Hegel mit dem Begriff des Juridismus: „Juridismus bezeichnet die Dominanz des Rechts in den zwischenmenschlichen Interaktionsweisen westlicher Gesellschaften, welche die Bedingungen eines guten oder gelingenden Lebens als Zusammenleben untergräbt“ (289).

Loick rekonstruiert den Juridismus in vier Kapiteln. Im ersten Kapitel setzt sich Loick umfassend mit Hegels Rechtskritik auseinander. Hegel kritisere das Recht für seine pathologischen Effekte, denn es „fabriziere Subjekte, die ideologisch verblendet, emotional verarmt, kommunikativ ausgedörrt und politisch passiviert sind“ (50). Zur Kompensation dieser Pathologien ergeben sich aus Hegels Schriften zwei Konsequenzen: Die eine besteht darin, das Recht aus bestimmten gesellschaftlichen Zusammenhängen zurückzudrängen, wie zum Beispiel aus der Ehe oder Familie. Die andere Schlussfolgerung ist wesentlich autoritärer: Denn Hegel konstruiert zugleich die Idee eines starken Staats, der imstande ist, auf alle gesellschaftlichen Sphären zuzugreifen, sodass auf einmal doch die angeblich privaten Räume gewaltsam regiert werden können. Wichtig an Loicks Rekonstruktion von Hegel ist, dass er die antisemitischen Konnotationen herausarbeitet, die Hegel zu diesen Konsequenzen verleiht. Denn Hegel entwickelt seine Rechtskritik als Negation der Juden, die er auf rassistische Weise als einen „Sonderfall der Völker konstruiert“ (76). Indem die Juden als diasporisches Volk in ihrer Rechtsinterpretation gerade auf einen mit Gewaltmitteln ausgestatteten Staat verzichten, setzt Hegel diesem Konzept in protestantischer Tradition eine autoritäre Entität entgegen. Loick wird am Ende seiner Schrift, obwohl er den Juridismus aus den Schriften von Hegel entwickelt, zu der dialektischen Einsicht gelangen, dass die von Hegel produzierten Pathologien gerade unter Bezugnahme des jüdischen Rechts behandelt werden können. Gerade dieser Teil der Arbeit ist anschlussfähig an die produktiven Diskussionen in der zeitgenössischen Rechtstheorie, die über eine Relektüre von Walter Benjamin die Gewaltfrage des Rechts erneut zu einem zentralen Gegenstand machen, wie es bspw. Andreas Fischer-Lescano in *Rechtskraft* zeigt. Der Autor verfolgt diesen Strang einer die Gewalt suspendierenden Rechtskritik bereits seit seiner Dissertation *Kritik der Souveränität* (2012). Doch zuvor führt Loick unter Rückgriff auf drei kulturelle Beispiele (Shakespeares *Der Kaufmann*

1 Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion, 2007.

2 Andreas Fischer-Lescano, Rechtskraft, 2013.

3 Christoph Menke, Kritik der Rechte, 2015.

von Venedig, Dogville von Lars von Trier sowie Ragtime von E.L.Doctorow) aus, welche emanzipatorischen Gehalte vom Recht durch eine kritische Rechtstheorie zu bewahren sind, die er im letzten Kapitel seiner Arbeit zusammenführt.

Die angesprochenen problematischen Aspekte von Hegel will Loick im zweiten Kapitel umgehen, indem er mit Karl Marx und Friedrich Nietzsche den Juridismus radikaliert. Von Marx entleiht der Autor die Analyse, dass die Menschenrechte nicht deswegen problematisch sind, weil sie im liberalen Staat nicht eingehalten werden, sondern sie sind problematisch, weil sie tatsächlich wirksam sind. Denn die Menschenrechte degradieren und segregieren die Menschen (164), sie sind nur Ausdruck der politischen Emanzipation, aber nicht der menschlichen Emanzipation, wie Karl Marx in seinem Text *Zur Judenfrage* schreibt. Christoph Menke vernachlässigte in seinem Buch *Kritik der Rechte* Marx ethische Kritik am egoistischen Menschen der bürgerlichen Gesellschaft, der durch die Menschenrechte naturalisiert wird, und verlagerte seinen Schwerpunkt auf die Kritik der Form subjektiver Rechte. Loick nimmt gerade diese Dimension der marxistischen Kritik hingegen produktiv auf und integriert sie in seinen Begriff des Juridismus. Denn aus Loicks Perspektive hat die ethische Deformation des Menschen weitreichende Konsequenzen für die prekäre Sozialität in der bürgerlichen Gesellschaft. Marx will im Gegensatz zu Hegel keinen starken Staat, sondern der Kommunismus verfolgt das Ziel, das Recht und den Staat gleichermaßen zu überwinden. An dieser Stelle wendet sich der Autor gegen einen verkürzten Rechtsnihilismus: Loick kritisiert, dass sowohl Hegel wie Marx durch ihre reduktionistischen Rechtsbegriffe die Umkämpftheit und Offenheit des Rechts übersehen würden und damit auch seine politische Logik unterminieren (182). Auch wenn Loick in seinen Ausführungen die politischen Kämpfe um das Recht *en passant* behandelt, zeigt sich an dieser Stelle eine deutliche Gemeinsamkeit zu neo-materialistischen Rechtstheorien wie jener von Sonja Buckel.

Mit Nietzsche zieht Loick zudem einen Theoretiker hinzu, der das Recht dahingehend problematisiert, dass die Menschen durch die rechtliche Kommunikation ihre ethischen und ästhetischen Potentiale nicht ausreizen könnten. Das Recht bewirke gerade, dass die pathologisch gebrochenen Subjekte ihre Ressentiments durch den strafenden Staat kompensieren und bestätigen können (208). Während Marx das Recht überwinden will, schlägt Nietzsche vor, dass eine ethisch ge-

wachsene Gesellschaft zumindest partiell darauf verzichten könnte, Recht durch gewaltvolle Strafe anzuwenden. Nietzsche universalisiere somit die Idee der Gnade (215), aber wie Loick herausarbeitet, ist damit eine Idee des guten Lebens noch nicht verknüpft. Nietzsche sei nicht imstande, in der Sozialität der Menschen die Potentialität eines guten Lebens zu sehen, so dass seine Kritik Gefahr laufe, anti-egalitär und aristokratisch zu sein (219).

Loick will nun weder den Konsequenzen von Marx noch denjenigen von Nietzsche bis zum Ende folgen. Um das Bewahrenswerte des Rechts zu retten, schlägt er eine radikale Transformation des Rechts vor, die die ethischen und ästhetischen Potentiale der menschlichen Sozialität integrieren müsse. Das dritte Kapitel nutzt Loick, um in der Auseinandersetzung mit so differenten Autoren wie Jürgen Habermas, Axel Honneth, Wendy Brown und Gilles Deleuze Ansätze zu finden, die für sein Projekt der radikalen Transformation nutzbar gemacht werden können. Die philosophischen Rekonstruktionen sind Loick herausragend gelungen, indem er die Potentiale wie auch die Lücken der jeweiligen Theorieansätze klar heraussellt.

Für die theoretische Debatte ist jedoch sein viertes Kapitel, in dem er Ansätze eines postjuridischen Rechts beschreibt, das herausforderungsvollste und kontroverseste. Loick möchte die regressiven Aspekte des Rechts überwinden, die für ihn insbesondere in der Gewaltfrage und der Dissozialität des Rechts liegen. Im Gegensatz zu Hegel ist sein Ausgangspunkt das jüdische Recht. Das entscheidende Merkmal der jüdischen Rechtsinterpretation sei der „interpretative Pluralismus“ (316). Da das jüdische Recht sich im Exodus entwickeln musste, ohne einen strafenden Staat und ohne dass alle Jüd*innen der gleichen nationalstaatlich verfassten Rechtsgemeinschaft angehörten, könne das jüdische Recht immer wieder aufs Neue der grundsätzlichen Interpretation und Rechtfertigungsbedürftigkeit ausgesetzt sein. Dieses Recht sei nur noch Moment statt Grund (309), d.h. das Recht nehme in der Gesellschaft nicht mehr die Rolle der letztentscheidenden Instanz ein, sondern es entmächtige sich zu Gunsten anderer sozialer Kommunikations- und Sinnzusammenhänge: „Die Bandbreite individueller Handlungsorientierungen und normativer Überzeugungen rechnet sich das Gemeinwesen als Reichtum an, statt sie als persönliche Kaprizen Einzelner zu privatisieren (S. 331).“ Die Menschen würden sich dann nicht mehr aus

Zwang auf das Recht einlassen, sondern der Einladung des Rechts folgen.

Loick entwirft eine beeindruckende sozialphilosophische Perspektive auf die radikale Transformation des Rechts. Denn mögliche Funktionen eines anderen, eines ethischen Rechts, sind in der heutigen kritischen Rechtstheorie kaum auffindbar. Christoph Menke schlägt zum Beispiel vor, Gegenrechte zu installieren, die der totalisierenden Politisierung der Gesellschaft entgegenstehen könnten und den Menschen zugleich die Möglichkeit verschaffen, nicht zwangswise am politischen Kampf teilzunehmen. Auf welche Art und Weise die Gegenrechte aktiviert werden sollen, bleibt aber unbestimmt. Daniel Loick versucht hingegen, die Potentialität eines transformierten Rechts auszudeuten. An seine Konzeption eines postjuridischen Rechts schließen sich aber auch Fragen an. Denn wenn das Recht nur noch Moment statt Grund ist, also dauerhaft kontingent ist, warum sollte das Recht überhaupt noch ein Bezugspunkt für die menschliche Kommunikation sein? Ist es nicht zumindest ein Vorteil des modernen Rechts, dass es historische Erfahrungen und erkämpfte soziale Positionen stabilisiert und festschreibt? Verliert das Recht nicht unter diesen Bedingungen seinen Charakter als ein „geschichtlicher Index“,⁴ wie Oskar Negt sagt? Fraglich ist zudem, ob Loick mit seiner Idee der ständig interpretierenden Rechtsgemeinschaft nicht die Praxis einer bestimmten sozialen Gruppe verabsolutiert: die Praxis der akadem-

schen Intellektuellen. Loick sieht diese Gefahr selbst und problematisiert sie am Ende seiner Schrift. Durch die Textinterpretation werden zugleich andere Praktiken ausgeschlossen, durch die sich Recht artikulieren könnte. Schließlich ist Loicks Vorschlag nur unter den Bedingungen einer sozialen Transformation oder gar Revolution zu denken, die einhergehen müsste mit dem Projekt einer umfassenden (politischen) Alphabetisierung der Menschen, die sie erst in die Lage versetzen könnte, an der interpretierenden Rechtsgemeinschaft teilzunehmen. Welche Funktion das Recht im Rahmen dieser sozialen Transformation einnehmen kann, bleibt unbestimmt. Der Schrift ist dies nicht vorzuwerfen, denn Loick wählt bewusst eine sozialphilosophische Perspektive und behandelt gerade nicht die Frage der politischen Strategie. Er verweist aber an vielen Stellen darauf, wie Rechte immer wieder durch soziale Bewegungen mobilisiert wurden. Für eine emanzipatorische Strategie mit Rechten liefert Loick daher grundlegende und innovative Einsichten, gerade um die problematischen und pathologischen Effekte zu reflektieren und im besten Falle zu umgehen. Dafür gebührt seiner Schrift eine große Leserschaft. Denn für eine kritische Rechtspraxis darf es nicht nur wichtig sein, den rechtlichen Kampf um ein Urteil zu gewinnen; hinter jeder emanzipatorischen Auseinandersetzung muss eine entscheidende Frage stehen, die Loick uns ins Gedächtnis ruft: Wie können wir *endlich* menschlich leben?

Maximilian Pichl

4 Oskar Negt, 10 Thesen zur marxistischen Rechtslehre, in: Rottleuthner (Hrsg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, 1975, 31.